

**Sexualpädagogisches
Konzept der Schülerinternate
der
Landesbildungszentren**

Inhalt

Einleitung	3
Leitbild und Haltung	4
Definition Sexualität	4-5
Sexualpädagogische Begleitung, Förderung und Prävention	6-8
Sexuelle Gewalt	9-11
Vorgehen bei Verdacht von sexueller Gewalt	12-13
Anforderungen an die Mitarbeiter	13-15
Wichtige Adressen	16
Gesetzliche Bestimmungen	17

Einleitung

Das sexualpädagogische Konzept der Internate der Landesbildungszentren ist ein Teil des Gesamtkonzeptes der Bereiche Schule, Internat, Kindergarten und Frühförderung. Das vorliegende Konzept muss den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Landesbildungszentren angepasst und weiterentwickelt werden. Die Gesamtheit der Konzepte bildet den Schutzrahmen gegen Kindeswohlgefährdung.

Die Selbstverwirklichung und die sexuelle Entfaltung der Persönlichkeit sind Persönlichkeitsrechte der Menschen. Die Entwicklung einer geschlechtlichen Identität, das Bedürfnis nach Sexualität und der Wunsch nach Partnerschaft sind Teil der individuellen Persönlichkeitsentwicklung.

In der Internatspädagogik hat das Thema Sexualität eine vielschichtige Bedeutung, da ganz unterschiedliche Voraussetzungen, Kenntnisse und Informationen bei den sinnesgeschädigten Kindern und Jugendlichen vorhanden sind. Die Wünsche und Vorgaben der Eltern, die Religionszugehörigkeit und die gesetzlichen Vorgaben finden im sexualpädagogischen Konzept Berücksichtigung.

Eine klare und einvernehmliche Haltung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Leitung zum Thema Sexualität ist von großer Bedeutung, um sinnvoll pädagogisch handeln zu können.

Der Aufenthalt im Internat ist für die Schülerinnen und Schüler nicht dauerhaft (die Wochenenden und die Schulferien werden in der Regel bei den Eltern / den Personensorgeberechtigten verbracht). Daher obliegt es in erster Linie den Eltern / den Personensorgeberechtigten, für ihre Kinder Ansprechpartner in Fragen der sexuellen Aufklärung und der Haltung zu Liebe, Freundschaft und Beziehung zu sein.

Da aber die Schülerinnen und Schüler ihre Bedürfnisse und Fragen nicht ausschließlich mit den Eltern / den Personensorgeberechtigten klären, ist es die Aufgabe des pädagogischen Personals, sie entsprechend ihrem Alter und ihren Möglichkeiten des Verstehens in sexuellen Fragen zu begleiten. Der Umgang ist respektvoll gegenüber der Persönlichkeit des Kindes /des Jugendlichen und berücksichtigt dessen persönliche Schamgrenzen.

Leitbild und Haltung

Das Internatspersonal der Landesbildungszentren begleitet und unterstützt die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg zur größtmöglichen sexuellen Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.

Die Sexualforschung erkennt das menschliche Sexualverhalten als Produkt soziokultureller und sozialer Lernprozesse an. Beziehungen sind wichtiger Bestandteil der Würde und Lebenserfüllung des Menschen.

Die heranwachsenden Bewohnerinnen und Bewohner werden auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortung pädagogisch begleitet. Es ist wichtig, eine Akzeptanz von Grenzen und Tabus zu schaffen, um sexuelle Unversehrtheit zu wahren.

Die individuellen sexualpädagogischen Konzepte der Internate beinhalten klare Regeln zum Umgang mit der Privatsphäre und den Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner nach intimer Nähe.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internats begegnen den Kindern und Jugendlichen mit einer akzeptierenden und wertschätzenden Haltung. Sie respektieren die Grenzachtung im Umgang miteinander und überschreiten keine Tabugrenzen.

Definition Sexualität

„Der Begriff Sexualität stammt von dem lateinischen Wort *sexus* ab, das Geschlecht bedeutet, und bezieht sich auf das weibliche und männliche Geschlecht bei Menschen und Tieren.¹ Mit Sexualität wird die Gesamtheit der Lebensäußerungen bezeichnet, die im Zusammenhang mit der Lust- und Fortpflanzungsfunktion auftreten und erlebt werden. Sexuelles Erleben und Verhalten ist das Resultat einer individuellen Verarbeitung (Individuum) eines Prozesses aus biologischen Anteilen und sozialen Prägungen (Komplexität). Sexualität ist einerseits angeboren und andererseits erlernt; sie vollzieht sich sowohl real als auch in der Phantasie in Beziehungen zu anderen Menschen. Das bedeutet, dass wir sexuelle Erfahrungen als Mann oder Frau machen und die Erfahrung mit der eigenen Männlichkeit und Weiblichkeit das sexuelle Verhalten prägt.“²

Unter dem Begriff „Sexualität“ möchten wir alle Aspekte der menschlichen Existenzweise, in denen die Tatsache des Mann- oder Frauseins eine Rolle spielt, verstehen.³ So gesehen

¹ www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/153/15372.htm

² Konzept zur sexualitätsbezogenen Begleitung von Schülerinnen und Schülern des Christlichen Internates CIG, S. 3

³ Sexualpädagogisches Konzept, Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn

umfasst Sexualität das ganze Gebiet von Verhaltensweisen in den allgemeinmenschlichen Beziehungen, im Bereich von Zärtlichkeit, Sensualität, Erotik und in der Genitalsexualität. Sie dient nicht nur der biologischen Fortpflanzung, sondern hat auch mit Intimität, Erleben und Ausleben von Fantasien, mit Vertrauen und Sich öffnen, aber auch mit egoistischer Triebbefriedigung zu tun. Sexualität ist nicht altersgebunden. Vom Säugling bis ins hohe Alter ist Sexualität ein wesentliches Merkmal mitmenschlicher Beziehungen.

Um das Wesentliche menschlicher Sexualität zu erfassen, reicht es nicht aus, diese auf die genitalen und biologischen Bereiche zu beschränken. Vielmehr ist ein weiter gefasster Sexualitätsbegriff nötig, der für alle Menschen mit und ohne Behinderung und unabhängig von Art und Schwere der Behinderung individuell mit Leben gefüllt werden kann. Eine solche Definition stammt von Paul Sporken. Diese beinhaltet drei Ebenen:

Der **äußere Bereich** der Sexualität meint die allgemeine Tatsache der Geschlechtlichkeit, also das Sich-als-Mann/Frau-Fühlen und Verhalten, die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht. Der **mittlere Bereich** der Sexualität wird beschrieben als die Fähigkeit, zwischenmenschliche Beziehungen emotional auszugestalten. Dazu gehören alle Formen zwischenmenschlicher Nähe: jemanden sympathisch finden, Ausdruck von Gefühlen, verliebt sein, flirten, Berührungen, Zärtlichkeiten, Erotik.

Den **engeren Bereich** der Sexualität stellt die zwischenmenschliche Intimität dar. Diese beinhaltet sexuelle Handlungen im engeren Sinne wie Selbstbefriedigung, Petting und Geschlechtsverkehr.

Alle drei Bereiche sind gleichwertig und die Übergänge fließend. Die sexuelle Entwicklung des Menschen erstreckt sich gemäß dieser erweiterten Definition nicht nur auf die Reifung und Übung der Sexualfunktionen. Sie schließt auch die Ausbildung einer Geschlechtsidentität, die Integration der sexuellen Impulse in die Gesamtpersönlichkeit und die Entwicklung einer ganzheitlichen Beziehungsfähigkeit mit ein. Dieser Prozess beginnt mit der Geburt und setzt sich ein Leben lang fort.⁴

Werte und Normen einer Gesellschaft sowie der kulturelle Hintergrund der individuellen Sozialisation bilden den Rahmen für die sexuelle Entwicklung und das sexuelle Erleben.

Der Begriff Sexualpädagogik knüpft demnach an den beschriebenen erweiterten Sexualitätsbegriff an. Es geht dabei nicht nur um sachliche Information über die Vorgänge der Zeugung und Geburt von Kindern, über sexuelle Bedürfnisse und deren Befriedigung sowie über die Gefahren der sexuellen Gewalt, sondern meint die Förderung der emotionalen Entwicklung des Menschen und seiner sozialen Integration.

⁴ Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen

Sexualpädagogische Begleitung, Förderung und Prävention

Die Einrichtung bietet den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, deren Familien und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen geschützten und vertrauensvollen Rahmen, in dem ein respektvoller Umgang miteinander gepflegt wird, offen Kritik geäußert und über Sexualität und sexuelle Gewalt gesprochen werden kann.

Im Rahmen der Erziehungsbegleitung der pädagogischen Fachkräfte soll dem Thema Sexualität mit diesem Konzept ein Rahmen gegeben werden. Den Kindern und Jugendlichen des Internats soll die Möglichkeit gegeben sein, ohne Scham über körperliche Veränderungen, Gefühle und persönliche Bedürfnisse sprechen zu können. Es gilt, das eigene Geschlecht zu akzeptieren und darüber Klarheit zu erlangen, welche Rollenbilder mit dem eigenen Geschlecht und welche mit dem anderen Geschlecht verbunden werden.

Im geeigneten pädagogischen Rahmen werden den Kindern und Jugendlichen didaktisch und methodisch orientiert an ihrem Alter und ihrem individuellen Entwicklungsstand Informationen zum Thema und Medien mit sachbezogenen Themeninhalten bereitgestellt.

Prävention

„Präventiv arbeiten heißt, das Recht jedes Menschen auf seine individuellen Möglichkeiten und Chancen in seiner Lebensentfaltung zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet, das Selbstwertgefühl zu stärken und sich Zugang zu Informationen über den Körper, die Sexualität zu verschaffen.“⁵ In diesem Sinn ist Sexualerziehung mehr als nur Wissensvermittlung und Aufklärung. Sie soll auf die Gefahr der Ansteckung von sexuell übertragbaren Krankheiten hinweisen.

Prävention will vor möglichem Missbrauch und sexueller Gewalt schützen. Kinder und Jugendliche sollen lernen, zu unterscheiden, was gut und schlecht für ihren Körper und ihre Psyche ist, was ihnen gefällt und was nicht und in ihrem Mut bestärkt werden, „Ja und Nein“ zu sagen. Dazu gehören positive Bindungs- und Akzeptanzerfahrungen. Dies wird möglich durch Geborgenheit, Respekt vor dem kindlichen und jugendlichen Körper, Akzeptanz der Gefühle.

Im vertrauensvollen Rahmen werden regelmäßig Gespräche über den Umgang mit dem Thema Sexualität geführt. Folgende Themen sind wichtig und werden den Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung des Alters und des individuellen Entwicklungsstandes vermittelt:

⁵ Sozialtherapeutisches Internat Weiße-Villa Harz GmbH, Konzeption und Leistungsbeschreibung

- Neugierde über den eigenen Körper und den der anderen
- Fähigkeit, Gefühle für sich und andere entstehen zu lassen
- Nähe und Distanz
- Unterschiede zwischen Mädchen/Jungen und Frau/Mann zu verstehen
- Selbstannahme
- Freundschaft und Partnerschaft
- Entwicklung eigener Wertvorstellungen
- Eifersucht
- Schamgefühle
- Kulturelle Unterschiede
- Toleranz gegenüber den Sexualitäten, Homosexualität
- Gute Geheimnisse und schlechte Geheimnisse
- Abgrenzungen
- Verhütung / Schwangerschaft / Geschlechtskrankheiten / AIDS
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Gefahren

Prävention: Zusammenarbeit mit den Eltern

Sexualpädagogische Themen und die entsprechende Begleitung werden mit den Eltern abgesprochen. Alle Beteiligten sind auf Transparenz und Unterstützung bedacht. Aufklärung im engeren Sinn und der Umgang mit Sexualität wird in Familientraditionen, Kulturen und Glaubensüberzeugungen unterschiedlich gehandhabt und berücksichtigt. Die gesunde psychosexuelle Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen ist auch hierbei oberstes Ziel. Die Ziele der sexualpädagogischen Erziehungsbegleitung im Internat werden mit den Eltern / den Personensorgeberechtigten besprochen und abgestimmt. Das schriftliche Einverständnis wird dokumentiert.

Prävention: Nähe und Distanz

Auf körperliche Nähe wird geachtet. Bei Berührungen und Umarmungen mit und von Kindern und Jugendlichen im Internat werden die Sinnesschädigung, die jeweilige Situation, das Lebensalter und die geistige Entwicklung beachtet. Eine natürliche und respektvolle Distanz wird eingehalten. Pädagogische und pflegerische Maßnahmen, bei denen ein enger Körperkontakt zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und den Bewohnerinnen/Bewohnern notwendig ist, benötigen eine fachliche Begründung. Kinder und Jugendliche, die körperliche und verbale Distanz zu anderen Personen nicht ausreichend einhalten können, benötigen Schutz durch klare, situationsadäquate Anweisungen und Verhaltensregeln.

Prävention: Intimsphäre und Intimpflege

Die Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner wird geachtet. Sie bekommen Raum und Zeit, ihre Hygiene in einer geschützten Atmosphäre und in einem geschützten Raum zu verrichten. Bei der Körperpflege wird die Wahrung der Intimsphäre sichergestellt. Die Sanitärräume sind entsprechend einer geschlechtergetrennten Nutzung eingerichtet. Besucher und unbeteiligte Personen haben in diesen Räumen keinen Zutritt. Die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner in ihren Räumen wird respektiert. Der Zutritt wird in geeigneter Weise angekündigt. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, ihr Zimmer zu verschließen.

Prävention: Sexuelle Stimulation

Sexuelle Stimulationen und Masturbation sind eine sehr persönliche, individuelle und natürliche Form des Erforschens und Kennenlernens des eigenen Körpers und der Sexualität. Die Kinder und Jugendlichen lernen, dass sexuelle Stimulationen und Masturbation in einen privaten und intimen Bereich gehören.

Prävention: Stärkung/Aufklärung

Zur Vorbeugung von sexueller Grenzverletzung, Ausbeutung oder Gewalt ist es wichtig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Es werden ihnen Kenntnisse über ihre Rechte und das Selbstbestimmungsrecht auf ihren Körper vermittelt. Um Grenzüberschreitungen erkennen und benennen zu können, werden sie in einem vorbildlichen Umgang mit den eigenen und den fremden Grenzen bestärkt. Eine alters- und entwicklungsadäquate Sexualaufklärung soll den Kindern und Jugendlichen Sicherheit vermitteln und sie in die Lage versetzen, gegen sie und/oder andere gerichtetes übergreifendes Verhalten zu erkennen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, was gut oder schlecht für sie ist, was ihnen gefällt und was nicht. Sie werden gestärkt, den Mut aufzubringen „Ja“ oder „Nein“ zu sagen. Statt Jugendliche mit diffusen Warnungen zu verängstigen, sollen sie darüber aufgeklärt werden, was ihnen passieren kann und wie sie in bedrohlichen Situationen reagieren können.

Dazu sollen die Schülerinnen und Schüler in folgenden Punkten bestärkt werden:

- Dein Körper gehört dir. Du hast das Recht zu bestimmen, wer dir nahe kommen darf und wie, wann und wo du von wem angefasst werden darfst.
- Du hast das Recht „Nein“ zu sagen.
- Deine Gefühle sind wichtig! Du kannst deinen Gefühlen vertrauen.
- Gesundes Misstrauen ist wichtig.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
- Du kannst dich beschweren und dir Hilfe holen.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist jede Form der körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht und/oder ihre Androhung. Im Sinne des Kinderschutzes wird darunter jede sexuelle Aktivität einer erwachsenen oder jugendlichen Person, die mit, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen bzw. Schutzbefohlenen vorgenommen wird, verstanden.

Sexuelle Gewalt kann die Ausnutzung von Macht in einer Abhängigkeitsbeziehung sein, die gegen den erklärten Willen oder unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit des Opfers der sexuellen Handlung zustande kommt. Sie wird ausgenutzt zur einseitigen Bedürfnisbefriedigung. Sexuelle Gewalt fängt bei heimlichen, vorsichtigen Berührungen, verletzenden Redensarten und Blicken an und reicht über pornographische Darstellung mit Abhängigen bis hin zu allen Formen der Vergewaltigung.

Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind manchmal schwer von altersgemäßen und einvernehmlichen sexuellen Handlungen zu unterscheiden. Bei sexuellen Übergriffen werden diese Handlungen unfreiwillig, durch körperliche Gewalt, unter Druck oder mit Versprechungen erzwungen.

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die allgemein oder für die einzelne betroffene Person unerwünscht ist und von der die verursachende Person weiß oder wissen muss, dass sie unerwünscht ist.

Dazu gehören insbesondere

- anzügliche und peinliche Bemerkungen,
- Sprüche und Witze, die Personen aufgrund ihres Geschlechtes herabwürdigen,
- Vorzeigen und Verbreiten pornographischer Bilder,
- anzügliche, herabwürdigende Blicke und Gesten,
- unerwünschte Berührungen,
- wiederholte unerwünschte Einladungen mit sexuellem Bezug,
- Annäherungsversuche.

Sexuelle Gewalt passiert nie aus Versehen oder unbeabsichtigt, sondern wird strategisch geplant und vorbereitet.

Symptome sexueller Gewalt

Menschen, die sexuelle Gewalt erleben, reagieren sehr unterschiedlich. Eindeutige Signale sind schwer zu benennen. Nur selten gibt es körperliche Hinweise; Zeichen liegen eher im psychischen und psychosomatischen Bereich.

Symptome können sein: Ängste, Schlafstörungen, Wiederholungen des Erlebten im Spiel, Essstörungen, Aggressivität, zwanghaftes Verhalten, Bettnässen, Distanzlosigkeit, Rückzug/Isolation, Depression, sexualisiertes Verhalten, Selbstverletzung und als letzter Ausweg sogar der Suizid. Sinnesgeschädigte Menschen sind gefährdeter und massiver von auftretenden Symptomen betroffen.

Plötzliche Verhaltensänderungen und untypische Verletzungen oder vermehrt auftretende individuelle Merkmale sollten in jedem Fall immer beobachtet und dokumentiert und eine sexuelle Gewalterfahrung bei der Suche nach möglichen Ursachen einbezogen werden.

Welche Risikofaktoren gibt es?

Unter Risikofaktoren werden Merkmale zusammengefasst, die mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit mit einem sexuellen Missbrauch verbunden sind. Es gibt keinen Risikofaktor, der allein ausreichend ist, um einen sexuellen Missbrauch vorherzusagen. Zudem sind sie nicht unabhängig voneinander, sondern in Wechselwirkung miteinander wirksam.⁶

Risikofaktoren können sein: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder psychischen Schwierigkeiten, Defizite an emotionaler und körperlicher Zuwendung, Soziales Verhalten (Unsicheres Bindungsverhalten, mangelnde soziale Kompetenz, wenig Selbstwertgefühl und Selbstbehauptungsfähigkeiten), Stellung in der Familie (enge emotionale Verbindung zum Täter/zur Täterin, schlechter Kontakt zu Geschwistern), keine Kontakte zu erwachsenen Vertrauenspersonen, keine oder geringe Sexualaufklärung, ambivalente Gefühle gegenüber den sexuellen Übergriffen.

Familiäre Risikofaktoren können sein: Betroffenheit von anderen Formen von Gewalt gegen Kinder, belastete Eltern-Kind-Beziehung, problematische Elternbeziehungen, Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien, Kinder die in Stieffamilien aufwachsen, patriarchal geprägtes Familienklima, soziale Isolation der Familie, Missbrauchserfahrungen der Mütter, Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit, psychische Erkrankung eines Elternteils, Kriminalität der Eltern, frühe und/oder ungewollte Schwangerschaft.

Bei Kindern, Jugendlichen, die z.B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe aufwachsen, besteht ein tendenziell höheres Risiko, Opfer sexueller Gewalt werden zu können.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind es gewohnt, dass ihre Ansprechpartner häufig wechseln können. Sie gehen möglicherweise unbedarfter auf neue Personen zu, reagieren oft distanzlos und reflektieren dieses Verhalten nicht⁷.

Um den Kindern und Jugendlichen einen adäquaten Umgang mit Nähe- und Distanz vermitteln zu können ist ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen in den Internatsgruppen möglichst zu

⁶ Dirk Bange, „Betroffene Kinder und Jugendliche“, 2012 in E-Learning Prävention von sex. Kindesmissbrauch

⁷ Dietzel, Fortbildung im Internat des LBZH Osnabrück im September 2012

vermeiden. Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll das Gefühl eines sicheren Ortes vermittelt werden. Dazu ist es erforderlich, dass sie tagsüber und nachts von Personen betreut werden, die ihnen vertraut sind.

Wo sich im Einzelfall Sexual- und Entwicklungsalter nicht konform zueinander verhalten, ist es Kindern und Jugendlichen oftmals nicht möglich, körperliche Gegebenheiten und sexuelle Empfindungen miteinander zu verbinden und zu verstehen. Eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit führt darüber hinaus dazu, dass sie ihre Bedürfnisse, Zuneigungen etc. nicht angemessen über Sprache zum Ausdruck bringen können. Sie sind vermehrt angewiesen auf die nonverbale Kommunikation und darauf, dass die Umwelt sich um das Verstehen ihrer Ausdrucksform bemüht.

Vorgehen bei Verdacht von sexueller Gewalt

Es bedarf in jedem Fall eines sorgfältig überlegten, koordinierten Vorgehens, das der individuellen Situation angepasst ist. Örtliche Meldewege und die zuständigen Personen sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt (sh. Ablaufplan Meldeweg).

Die folgenden Schritte für den Umgang mit Verdachtsmomenten, soll ein adäquates Reagieren in entsprechenden Situationen erleichtern.

- ***Ruhe bewahren!***
Jeder Schritt muss gut überdacht werden, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern können.
- ***Der Schutz und die Versorgung des Opfers stehen an erster Stelle!***
Opfer und Täter müssen voneinander getrennt werden. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der betroffenen Personen bei der sich anschließenden Verfahrensweise mit einbezogen und berücksichtigt.
Notwendige ärztliche Untersuchungen sollten vorgenommen werden.
Alle Vorgehensweisen werden mit dem Opfer besprochen.
Bei Verdacht oder Andeutungen, die das familiäre Umfeld betreffen, dürfen zunächst keine Elterngespräche geführt werden. Es muss für das Kind ein sicherer Ort bereitgestellt werden; in diesen Fällen wird das zuständige Jugendamt hinzugezogen.
- ***Nie im Alleingang handeln!***
siehe Meldewege in den Mindeststandards.....
- ***Klare Konsequenzen für den Täter!***
Bei Grenzverletzungen eines Kindes oder Jugendlichen: Es ist wichtig, situationsangemessen zu reagieren. Dies können Gespräche mit einem hinzugezogenen Psychologen/in und/oder der Wechsel in eine andere Gruppe sein.
Bei einer Tat eines Kindes oder Jugendlichen: Das Kind oder der Jugendliche wird der Gruppe verwiesen. Hierdurch entsteht eine klare räumliche Trennung und Schutz für das Opfer. Nach Meldung an die für den Kinderschutz verantwortliche Leitung entscheidet diese über die weitere Vorgehensweise, beispielsweise der Verweis aus dem Internat.
- ***Bei Grenzverletzungen oder der Tat durch das Personal!***
- Die Schülerin / der Schüler wird in Sicherheit gebracht. Der Direktorin / dem Direktor oder der/dem Gesamtverantwortlichen wird die weitere Vorgehensweise aus personalrechtlichen Gründen übergeben.
- ***Jeder Hinweis auf mögliche Gewalt muss ernst genommen werden!***
- ***Aussagen und Hinweise werden dokumentiert!***

Alle Beobachtungen und Äußerungen werden aufgeschrieben, um ein möglichst klares Bild von der Situation zu erhalten und als Basis für spätere Nachfragen. Für die Verschriftlichung werden die eingeführten Dokumentationsbögen genutzt. Die Dokumentation erfolgt durch die fallverantwortliche Fachkraft.

- *Für sich selbst sorgen und authentisch bleiben!*

Wer etwas beobachtet oder wem etwas zugetragen wurde, sollte mit seinen Gedanken und Gefühlen nicht alleine bleiben und mit seinem Gruppenteam sprechen. Wem es schwer fällt, mit der Thematik umzugehen, sollte jemandem aus seinem Team oder die Internatsleitung hinzuziehen. . Ebenso können die Möglichkeiten von Fallbesprechung und Supervision genutzt werden..

- *Massive Grenzverletzungen durch Jugendliche extern klären!*

Es ist ratsam, schon frühzeitig spezielle Trainer, das Jugendamt, Fachberatungsstellen oder Psychologen hinzuzuziehen. Sind Täter noch sehr jung, besteht keine Strafmündigkeit. Werden sie später erneut auffällig, ist es immer ratsam, wenn Vorfälle bereits dokumentiert wurden. Es gibt eine Rückfallquote von 70%.⁸

Anforderungen an das Personal

Die Vermittlung sexualpädagogischer Lerninhalte für Menschen mit einer Sinnesschädigung oder einer weiteren Beeinträchtigung erfordert mehr Verdeutlichung, Konkretheit, Anschaulichkeit und Wiederholung als dies gewöhnlich der Fall ist. Die Sexualerziehung muss das Sexualverhalten im Kontext der jeweiligen Lebenserfahrung und der gesamten Sozialbeziehungen des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen berücksichtigen. In diesem Sinne ist es erforderlich, Sexualerziehung und pädagogischen Begleitung situativ im Alltag zu integrieren.

Für die Mitarbeiter bedeutet dies:

- Ein hohes Maß an Verantwortlichkeit,
- Respekt in Bezug auf das entgegengebrachte Vertrauen,
- Auseinandersetzung mit einer Vielzahl unterschiedlicher Erwartungen und Ansprüchen,
- Reflexion der eigenen Sexualität und sexuellen Sozialisation sowie sich der eigenen Einstellung zur Sexualität und zu Menschen mit Behinderung bewusst sein,

⁸ Dietzel, Fortbildung im LBZH Osnabrück im September 2012

- Die Bereitschaft, eigene Werte und Normen kritisch zu betrachten und mit dem eigenem Verhalten gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern in Zusammenhang zu bringen,
- Eigene Grenzen erkennen,
- In Fragen der Sexualität gut Bescheid wissen und über didaktische und methodische Kenntnisse der Sexualpädagogik verfügen, um in geeigneter Weise Wissen und Zusammenhänge vermitteln zu können.
- Zur verantwortlichen Hilfe verpflichtet und in der Lage sein, zu entscheiden, in welcher Form Unterstützung gegeben werden kann,
- Über didaktische und methodische Kenntnisse verfügen, sexuelle Zusammenhänge zu vermitteln.

Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- Benennen des Fortbildungsbedarfs und Wahrnehmung geeigneter Fortbildungen
- Beratung, Aufklärung, Erhebung des Informationsbedarfs des Kindes/des Jugendlichen und entsprechende Wissensvermittlung unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Fähigkeiten. Die Möglichkeit der (begleiteten) Inanspruchnahme weiterer Hilfsmöglichkeiten und Beratungsangebote wird aufgezeigt.
- Begleitung, Unterstützung des Selbsterlebens (Förderung eigener Wahrnehmung, Wünsche, Grenzen etc.), Begleitung von Beziehungen (Wir-Erleben), Aufklärung über die Regeln im Umgang miteinander, über den eigenen Körper und die Körperfunktionen, den angemessenen Umgang mit dem anderen Geschlecht, Informationen über Zeugung, Schwangerschaft und Geburt, Empfängnisverhütung, sexuell übertragbare Krankheiten, sexuelle Gewalt, Aufgaben und Konflikte in Partnerschaften etc.

Um den Zielen und Leitlinien der Landesbildungszentren zu entsprechen und stetig weiterzuentwickeln, ist eine Qualitätssicherung im Hinblick auf die Kompetenzen des Internatspersonals erforderlich:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die Meldewege und die Anlaufstellen, wenn ein Verdacht auf Missbrauch / ein Missbrauch vorliegt.
- Das Leitbild und die Konzepte werden fortlaufend angepasst und weiterentwickelt.
- Eine offene und transparente Kommunikationskultur wird gefördert.
- Die Intimsphäre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird gewahrt.
- Die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsangeboten und Supervisionsveranstaltungen wird ermöglicht.
- Das Arbeitsklima ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt. Sexistische Äußerungen, grenzverletzende Berührungen und Anzüglichkeiten finden keinen Platz.

Dieses gilt auch im Sinne der Vorbildfunktion gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Bei Einstellung neuer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wird das vorliegende sexualpädagogische Konzept im Einführungsprozess berücksichtigt.

Wichtige Adressen für Betroffene und Helfende der Landesbildungszentren:

**Regionale Adressenlisten in Abhängigkeit der
Standorte**

Gesetzliche Bestimmungen

Grundgesetz Artikel 2

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z.B. Schutz vor Missbrauch.

§ 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Person. Auch hier schließt Entwicklung Sexualität mit ein, d.h. es gibt ein Recht auf Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§§ 176, 176a StGB

Alle sexuellen Handlungen an, vor und mit einem Kind unter 14 Jahren gelten als Missbrauch, sind verboten und werden je nach Schwere des Falles mit nicht unerheblicher Freiheitsstrafe bestraft. Dies gilt auch für Personen, die ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt (aufreizendes, geschlechtsbetontes Posieren) und zwar unabhängig von einer Einwilligung des Kindes oder der Eltern. Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauches von Kindern ist strafbar.

§ 182 StGB

Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren ist für Jugendliche und Erwachsene verboten, wenn dabei eine Zwangslage ausgenutzt wird. Grundsätzlich ist einvernehmlicher (d.h. freiwilliger) Sex unter Minderjährigen ab 14 Jahren straffrei. Für Volljährige ist Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erlaubt, wenn Entgelt geleistet wird (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren). Ebenfalls strafbar ist Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn Personen über 21 Jahre dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren). Auch der Versuch des sexuellen Missbrauches von Jugendlichen ist bereits strafbar.

§ 174 Abs. 1 StGB

Sex mit Schutzbefohlenen (Personen unter 16 Jahren, die jemandem zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind bzw. leibliche oder angenommene Kinder unter 18 Jahren) und Sex unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 174 Abs. 2 und 3 StGB

Wer vor obigem Personenkreis sexuelle Handlungen an sich vornimmt, bzw. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, macht sich strafbar. Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauches von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich verfolgt.

§ 183 StGB

Exhibitionismus (d.h. Entblößung/Zeigen der eigenen Geschlechtsteile) als Belästigung Unbeteiligter ist bei Männern strafbar.

§ 184 ff StGB

Das Anbieten, Zeigen, Verkaufen und sonstiges Zugänglichmachen von pornographischen Bildern, Darstellungen oder Filmen an Personen unter 18 Jahren ist strafbar (Geldstrafe

bzw. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr). Ob „einfache“ oder „harte“ Pornographie (höherer Strafrahmen) vorliegt wird im Einzelfall entschieden. Bereits der Besitz von Kinderpornographie ist für Jugendliche und Erwachsene verboten! Der Besitz von Jugendpornographie ist für Erwachsene strafbar. So darf z.B. ein Volljähriger keine pornographischen Bilder der minderjährigen Freundin auf dem Handy gespeichert haben! Jugendliche, die jugendpornographische Medien besitzen, die einvernehmlich entstanden sind, machen sich nicht strafbar.

§ 176 Abs. 4 Ziff. 4 StGB

Kindern unter 14 Jahren gegenüber ist jegliches Zeigen oder Erzählen pornographischer Inhalte verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

Literaturangaben

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hrsg.): Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen. 4. Auflage. Weinheim/München. 2005

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung

Pro Familia (Hrsg.): Sieh mal (an)ders! Sexualität und Behinderung. Hannover. 2002

Anja Dietzel: Fortbildung zum Thema „Sexuelle Gewalt bei hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen“ im LBZH Osnabrück, September 2012

Dirk Bange: „Betroffene Kinder und Jugendliche“, 2012 in E-Learning „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“

Sozialtherapeutisches Internat Weiße-Villa Harz GmbH, Konzeption und Leistungsbeschreibung

www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/153/15372.htm

Konzept zur sexualitätsbezogenen Begleitung von Schülerinnen und Schülern des Christlichen Internates CIG, S. 3

Sexualpädagogisches Konzept, Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn